



11.12.2024

Antwort zur Anfrage nach §26 GO-KT der WGK zum Rückbau einer Windkraftanlage in Gammelby

Fragen:

1. Wurde das Fundament vollständig aus dem Boden entfernt?
2. Wurde der landwirtschaftlich genutzte Boden im Umkreis der Windkraftanlage auf Mikroplastik- / Mikropartikelrückstände, Karbonfasern und Chemikalien wie Bisphenol A und den Chemikalien der PFAS-Gruppe untersucht?
3. Liegt die Kontrolle beim Rückbau von Windkraftanlagen z.T. bei der Gemeinde, beim Kreis oder gänzlich bei der Landesbehörde?

Antwort:

Die angesprochene Windkraftanlage wurde 1996 baurechtlich genehmigt. Zurzeit liegt der unteren Bauaufsicht noch kein Rückbauantrag vor. Sollte dieser vorgelegt werden, ist vom Betreiber ein Rückbaukonzept zu erstellen. Die Auflagen zum Rückbau richten sich nach den zurzeit geltenden Umweltgesetzen.

gez.

Wittl



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt

Umwelt und Bauausschuss des Kreise Rendsburg-Eckernförde am 21.11.2024

Top 9 - Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen sowie Klimaanpassungsmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren. Zudem möchte er dabei unterstützen, eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet zu erwirken.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in drei Förderschwerpunkten:

3.1 Investive Klimaschutzmaßnahmen

Gefördert werden investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken und für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 5 % beantragt und zugesagt wurde.

Änderungsanträge:

	1	2	3	4	5
A	<p>Antrag CDU/GRÜNE</p> <p>Eine Drittmittelförderung ist ausnahmsweise nicht notwendig, wenn die investive Maßnahme eine Umrüstung von Leuchtmitteln auf LED-Technologie darstellt.</p>	<p>KSA-Vorschlag 2:</p>	<p>KSA-Vorschlag 3:</p>	<p>KSA-Vorschlag 1:</p>	
B	<p>Antrag CDU/GRÜNE</p> <p>Ausgenommen von der Förderung ist der Aus- und Neu- und Umbau von Gebäuden.</p>	<p>KSA-Vorschlag 2:</p> <p>Ausgenommen von der Förderung ist der Aus- und Neu- und Umbau von Gebäuden.</p>	<p>KSA-Vorschlag 3:</p> <p>Ausgenommen von der Förderung ist der Aus- und Neubau von Gebäuden. Umbauten von Gebäuden werden nur gefördert, soweit der Umbau der energetischen Sanierung dient und über das gesetzlich geforderte Maß hinaus geht. Soweit mit dem Umbau weitere Maßnahmen umgesetzt werden (z.B. barrierefreier Ausbau, Änderung der Raumaufteilung etc.) sind nur die Kosten förderfähig, die der energetischen Sanierung dienen. Diese Kosten sind durch die Antragstellenden bzw. deren Fachplaner darzustellen.</p>	<p>KSA-Vorschlag 1:</p> <p>Beim Aus-, Neu- und Umbau von Gebäuden sind nur diejenigen Kosten für Klimaschutz- bzw. energetischen Maßnahmen förderfähig, die über das gesetzlich geforderte Maß (nach dem Gebäudenenergiegesetz und der Energieeinsparverordnung) hinausgehen. Die Differenzkosten sind durch die Antragstellenden bzw. deren Fachplaner darzustellen.</p>	

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu **30 %**

	1	2	3	4	5
C	Antrag CDU/GRÜNE 25%				

der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten.

	1	2	3	4	5
D	Antrag SSW , die nur für die höhere Investition aus der tatsächlichen Klimaschutzmaßnahme resultieren (z.B. eine Dreifachverglasung statt einer Zweifachverglasung).				

	1	2	3	4	5
E	Antrag CDU/GRÜNE Ist ausnahmsweise keine Drittmittelförderung notwendig, sind die Gesamtkosten der Maßnahme maßgeblich.				

Die maximale Höhe der Förderung beträgt **200.000 Euro**.

	1	2	3	4	5
F	Antrag CDU/GRÜNE 10.000 Euro				

	1	2	3	4	5
G	Antrag CDU/GRÜNE Für Sportvereine, kulturelle Einrichtungen in nicht-öffentlicher Trägerschaft sowie nicht-öffentliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten beträgt die maximale Förderung 20.000 €.				

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu **35 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **250.000 Euro** gewährt werden.

	1	2	3	4	5
H	Antrag CDU/GRÜNE 30% 15.000 Euro				

- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu **40 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **300.000 Euro** gewährt werden.

	1	2	3	4	5
I	Antrag CDU/GRÜNE 35% 20.000 Euro				

- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu **45 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **350.000 Euro** gewährt werden.

	1	2	3	4	5
J	Antrag CDU/GRÜNE 40% 25.000 Euro				

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

	1	2	3	4	5
K	Antrag SSW Bei Klimaschutzmaßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und Maßnahmen die der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle-nur Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten..				

3.2 Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit **30 %** der Gesamtkosten, maximal jedoch mit **20.000 Euro**, bezuschusst.

	1	2	3	4	5
L	Antrag CDU/GRÜNE 20% 10.000 Euro				

	1	2	3	4	5
M	KSA-Vorschlag 1, 2, 3 Photovoltaikanlagen werden nur gefördert, soweit keine Pflicht zur Errichtung nach dem EWKG-SH in der geltenden Fassung besteht.	Antrag CDU/GRÜNE Photovoltaikanlagen werden nur gefördert, soweit keine Pflicht zur Errichtung nach dem EWKG-SH in der geltenden Fassung besteht.			

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Flöhe von bis zu **35 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **25.000 Euro** gewährt werden.

	1	2	3	4	5
N	Antrag CDU/GRÜNE 25% 15.000 Euro				

- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu **40 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **30.000 Euro**, gewährt werden.

	1	2	3	4	5
O	Antrag CDU/GRÜNE 30% 20.000 Euro				

- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu **45 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **35.000 Euro** gewährt werden.

	1	2	3	4	5
P	Antrag CDU/GRÜNE 35% 25.000 Euro				

3.3 Investive Maßnahmen der Klimaanpassung

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.

Gefördert werden im Einzelnen:

3.3.1 Dachbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von **40 %** und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

	1	2	3	4	5
Q	Antrag CDU/GRÜNE 20%				

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

3.3.2 Fassadenbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für

- a. bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von **40 %** und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

	1	2	3	4	5
R	Antrag CDU/GRÜNE 20%				

- b. fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von **40 %** und einer maximalen Förderhöhe von **25.000 Euro**. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von **5.000 Euro** gefördert.

	1	2	3	4	5
S	Antrag CDU/GRÜNE 20% 20.000 Euro 2.000 Euro				

Bei der Begrünung der Fassade sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

3.3.3 Entsiegelung von Flächen

Gefördert wird die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, beispielsweise Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen auszustatten, mit einer Förderquote von **30 %**

	1	2	3	4	5
T	Antrag CDU/GRÜNE 20%				

und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro gefördert. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Der Abriss beziehungsweise Rückbau von Hochbauten sowie die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Altlastensanierung) sind nicht förderfähig.

3.3.4 Niederschlagswasserspeicherung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von **40 %**

	1	2	3	4	5
U	Antrag CDU/GRÜNE 20%				

und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

	1	2	3	4	5
V	Antrag SSW 3.3.5 Tiny Forests Gefördert wird die Bepflanzung von entsiegelten oder umgewidmeten Gemeindeflächen von bis zu 200 qm durch Bäume mit einer maximalen Förderhöhe von 20.000 Euro, die nach der Tiny-Forest-Methode nach Akira Miyawaki (https://www.miya-forest.de/miyawaki) bepflanzt werden. Diese Maßnahme dient der Verringerung von CO2-Emissionen sowie der Minderung einer Feinstaubbelastung, erhöht gleichzeitig die Biodiversität und dient der Regenwasserspeicherung und Reduzierung der Umgebungstemperatur.				

(Soweit ein neuer Punkt 3.3.5 eingefügt wird, ändert sich die Nummerierung der weiteren Punkte in 3.3.6 und 3.3.7)

3.3.5 Hitzeschutz

Gefördert wird die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanpflanzung von Bäumen oder das Anlegen einer bewachsenen Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Außenjalousien) mit einer Förderquote von **80 %**. Die Mindestförderhöhe liegt bei **2.000 Euro**. Die maximale Förderhöhe beträgt **25.000 Euro**.

	1	2	3	4	5
W	Antrag CDU/GRÜNE 25 % 1.000 Euro 10.000 Euro				

3.3.6 Anlage von Trinkwasserbrunnen

Gefördert wird die die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu **90 %** und einer maximalen Förderhöhe von **15.000 Euro** pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei **5.000 Euro**.

	1	2	3	4	5
X	Antrag CDU/GRÜNE 40 % 10.000 Euro 2.000 Euro				

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger oder -empfängerin sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden
- die kreisangehörigen Ämter
- Schulträger

- Träger von Kindertageseinrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

Im Förderschwerpunkt gemäß 3.3.5 sind zusätzlich zu den oben genannten Antragsberechtigten auch Pflegeeinrichtungen antragsberechtigt.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen, zu den einzelnen Förderschwerpunkten, die unter 3. genannt sind, gelten für alle 3 Förderschwerpunkte folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Maßnahmen werden im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt.
- Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.
- Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.

	1	2	3	4	5
Y	KSA-Vorschlag 1, 2, 3 Die Maßnahmen wurden noch nicht begonnen. Als Vorhabenbeginn gilt die Beauftragung der Fachfirma/Fachfirmen mit der Umsetzung.	Antrag CDU/GRÜNE Die Maßnahmen wurden noch nicht begonnen. Als Vorhabenbeginn gilt die Beauftragung bzw. der Vertrag mit der Fachfirma/Fachfirmen über die Umsetzung, die Bestellung, den Kauf oder der Installation.			

- Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

6 Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

Die Entscheidung über eine Förderung bis zu 125.000 Euro wird dem Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen.

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung zum Förderschwerpunkt 3.1 kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 5 % der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Umwelt- und Bauausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Infrastruktur.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorge-nannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

7 Einzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO₂-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellen den Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- ein Mittelabflussplan bzw. die Angabe des voraussichtlichen Mittelabrufs,
- für Förderschwerpunkt gemäß 3.1: die Förderzusage / der Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird,

	1	2	3	4	5
Z		KSA-Vorschlag 2:	KSA-Vorschlag 3: im Falle Umbau von Gebäuden eine detaillierte Kostenaufstellung darüber, welche Kosten durch die energetischen Maßnahmen über das gesetzliche Maß hinaus entstehen. Die Richtigkeit ist durch einen Fachplaner zu bestätigen.	KSA-Vorschlag 1: im Falle von Neu- und Umbau von Gebäuden eine detaillierte Kostenaufstellung darüber, welche Kosten durch die energetischen Maßnahmen über das gesetzliche Maß hinaus entstehen. Die Richtigkeit ist durch einen Fachplaner zu bestätigen.	

(Anpassung ggf. notwendig in Abhängigkeit zu Beschluss unter 3.1.)

- gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.

8 Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg- Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin dienen.

Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

9 Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers oder einer Drittmittelgeberin (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Abruf des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin. Abschlagszahlungen sind zulässig, wenn ein entsprechender Mittelabfluss nachgewiesen wird.

- Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde,
- die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von diesem oder dieser zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.

10 Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Antrag durch den Antragstellenden möglich.

	1	2	3	4	5
AA	<p>KSA-Vorschlag 1, 2, 3</p> <p>Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Antrag durch den Antragstellenden möglich. Nach einer Förderzusage darf der Auftrag an ein oder mehrere ausführende Fachunternehmen erteilt werden. Zudem muss bei Maßnahmenbeginn von Projekten nach Fördertatbestand 3.1 eine notwendige Bewilligung durch den oder die Drittmittelgeber vorliegen.</p>	<p>Antrag CDU/GRÜNE</p> <p>Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Antrag durch den Antragstellenden möglich. Nach einer Förderzusage darf der Auftrag an ein oder mehrere ausführende Fachunternehmen erteilt werden. Zudem muss bei Maßnahmenbeginn von Projekten nach Fördertatbestand 3.1 eine notwendige Bewilligung durch den oder die Drittmittelgeber vorliegen.</p>			

Die Projekte sollen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden.

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung unter Beteiligung der Klimaschutzagentur. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt.

Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am xx.xx.2025 ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Rendsburg, den

Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Zwecksetzung

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen sowie Klimaanpassungsmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren. Zudem möchte er dabei unterstützen, eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet zu erwirken.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in drei Förderschwerpunkten:

3.1 Investive Klimaschutzmaßnahmen

Gefördert werden investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken und für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 5 % beantragt und zugesagt wurde. Eine Drittmittelförderung ist ausnahmsweise nicht notwendig, wenn die investive Maßnahme eine Umrüstung von Leuchtmitteln auf LED-Technologie darstellt. Ausgenommen von der Förderung ist der Aus- und Neu- und Umbau von Gebäuden.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten für energetische Klimaschutzmaßnahmen, die über das gesetzlich geforderte Maß (nach dem Gebäudenenergiegesetz und der Energieeinsparverordnung) hinausgehen. Ist ausnahmsweise keine Drittmittelförderung notwendig, sind die Gesamtkosten der Maßnahme maßgeblich. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 10.000 Euro.

Für Sportvereine, kulturelle Einrichtungen in nicht-öffentlicher Trägerschaft sowie nicht-öffentliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten beträgt die maximale Förderung 20.000 Euro.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 15.000 Euro gewährt werden.

- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 20.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Bei Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen, die der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

3.2 Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20 % der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 10.000 Euro, bezuschusst. Photovoltaikanlagen werden nur gefördert, soweit keine Pflicht zur Errichtung nach dem EWKG-SH in der geltenden Fassung besteht.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 15.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 20.000 Euro, gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro gewährt werden.

3.3 Investive Maßnahmen der Klimaanpassung

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.

Gefördert werden im Einzelnen:

3.3.1 Dachbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

3.3.2 Fassadenbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für

- a. bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

- b. fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 20.000 Euro. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung der Fassade sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

3.3.3 Entsiegelung von Flächen

Gefördert wird die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, beispielsweise Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen auszustatten, mit einer Förderquote von 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro gefördert. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Der Abriss beziehungsweise Rückbau von Hochbauten sowie die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Altlastensanierung) sind nicht förderfähig.

3.3.4 Niederschlagswasserspeicherung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

3.3.5 Tiny Forests

Gefördert wird die Bepflanzung von entsiegelten oder umgewidmeten Gemeindegrundstücken von bis zu 200 qm durch Bäume mit einer maximalen Förderhöhe von 20.000 Euro bei einer Förderquote von 20%, die nach der Tiny-Forest-Methode nach Akira Miyawaki (<https://www.miya-forest.de/miyawaki>) bepflanzt werden.

3.3.6 Hitzeschutz

Gefördert wird die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanpflanzung von Bäumen oder das Anlegen einer bewachsenen Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Außenjalousien) mit einer Förderquote von 25 %. Die Mindestförderhöhe liegt bei 1.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 10.000 Euro.

3.3.7 Anlage von Trinkwasserbrunnen

Gefördert wird die die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei 2.000 Euro.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger oder -empfängerin sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden
- die kreisangehörigen Ämter

- Schulträger
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

Im Förderschwerpunkt gemäß 3.3.6 sind zusätzlich zu den oben genannten Antragsberechtigten auch Pflegeeinrichtungen antragsberechtigt.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen, zu den einzelnen Förderschwerpunkten, die unter 3. genannt sind, gelten für alle 3 Förderschwerpunkte folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Maßnahmen werden im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt.
- Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.
- Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.
- Die Maßnahmen wurden noch nicht begonnen. Als Vorhabenbeginn gilt die Beauftragung bzw. der Vertrag mit der Fachfirma/Fachfirmen über die Umsetzung, die Bestellung, den Kauf oder der Installation.
- Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

6 Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

Die Entscheidung über eine Förderung bis zu 125.000 Euro wird dem Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen.

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung zum Förderschwerpunkt 3.1 kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 5 % der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Umwelt- und Bauausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Infrastruktur.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgeannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

7 Einzuzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO₂-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellen den Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- ein Mittelabflussplan bzw. die Angabe des voraussichtlichen Mittelabrufs,
- für Förderschwerpunkt gemäß 3.1: die Förderzusage / der Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird,
- gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.

8 Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg- Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin dienen.

Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

9 Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers oder einer Drittmittelgeberin (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Abruf des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin. Abschlagszahlungen sind zulässig, wenn ein entsprechender Mittelabfluss nachgewiesen wird.

- Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde,
- die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von diesem oder dieser zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.

10 Maßnahmenbeginn

Nach einer Förderzusage darf der Auftrag an ein oder mehrere ausführende Fachunternehmen erteilt werden. Zudem muss bei Maßnahmenbeginn von Projekten nach Fördertatbestand 3.1 eine notwendige Bewilligung durch den oder die Drittmittelgeber vorliegen.

Die Projekte sollen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden.

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung unter Beteiligung der Klimaschutzagentur. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am xx.xx.2025 ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Rendsburg, den

Landrat

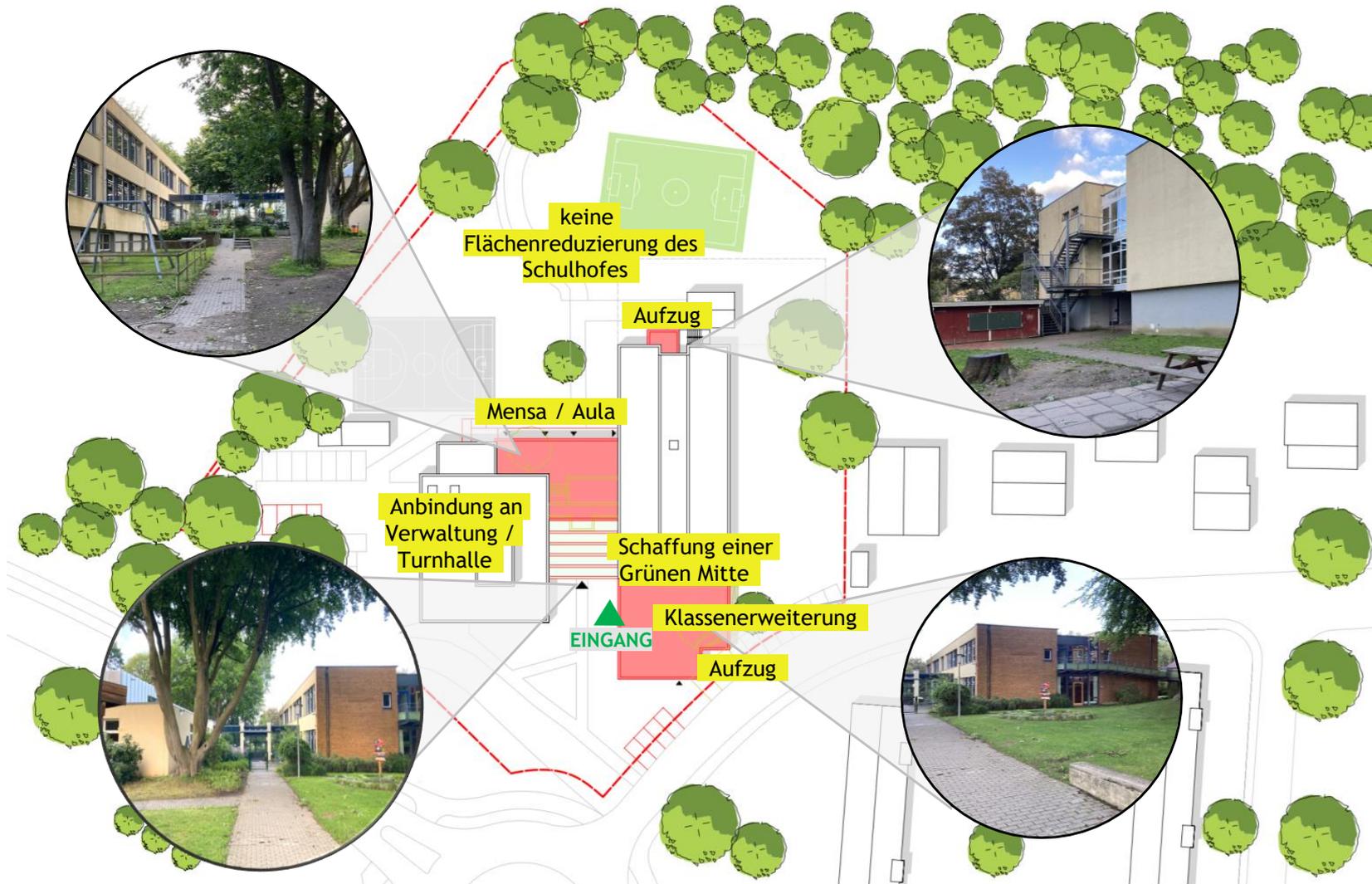


Erweiterung der Schule am Noor, Eckernförde
Stand 21.11.2024

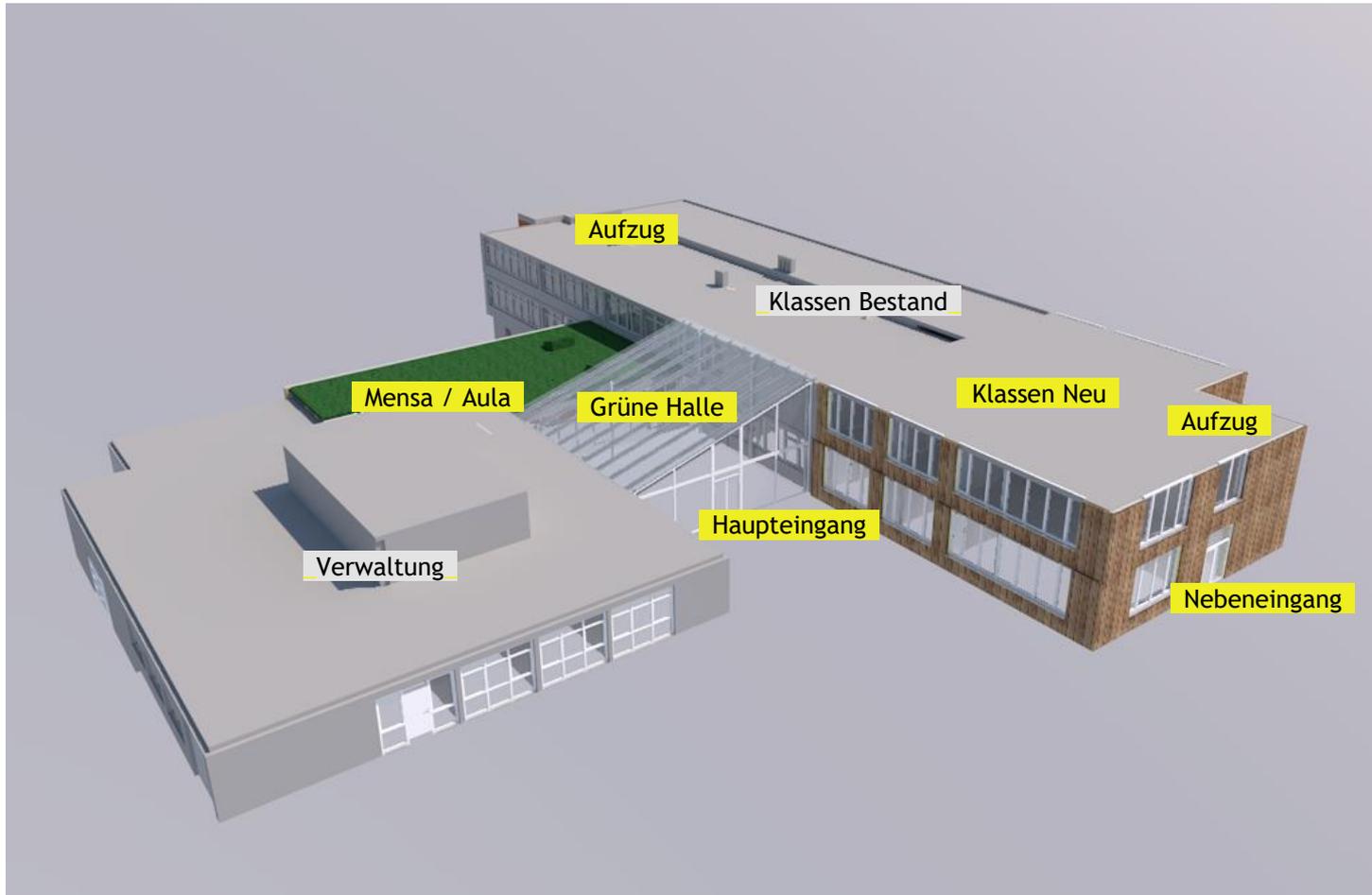




»» Erweiterung der Klassenräume mit Aula und grüner Mitte im Zentrum der Schule eingebunden in das Klassengebäude.



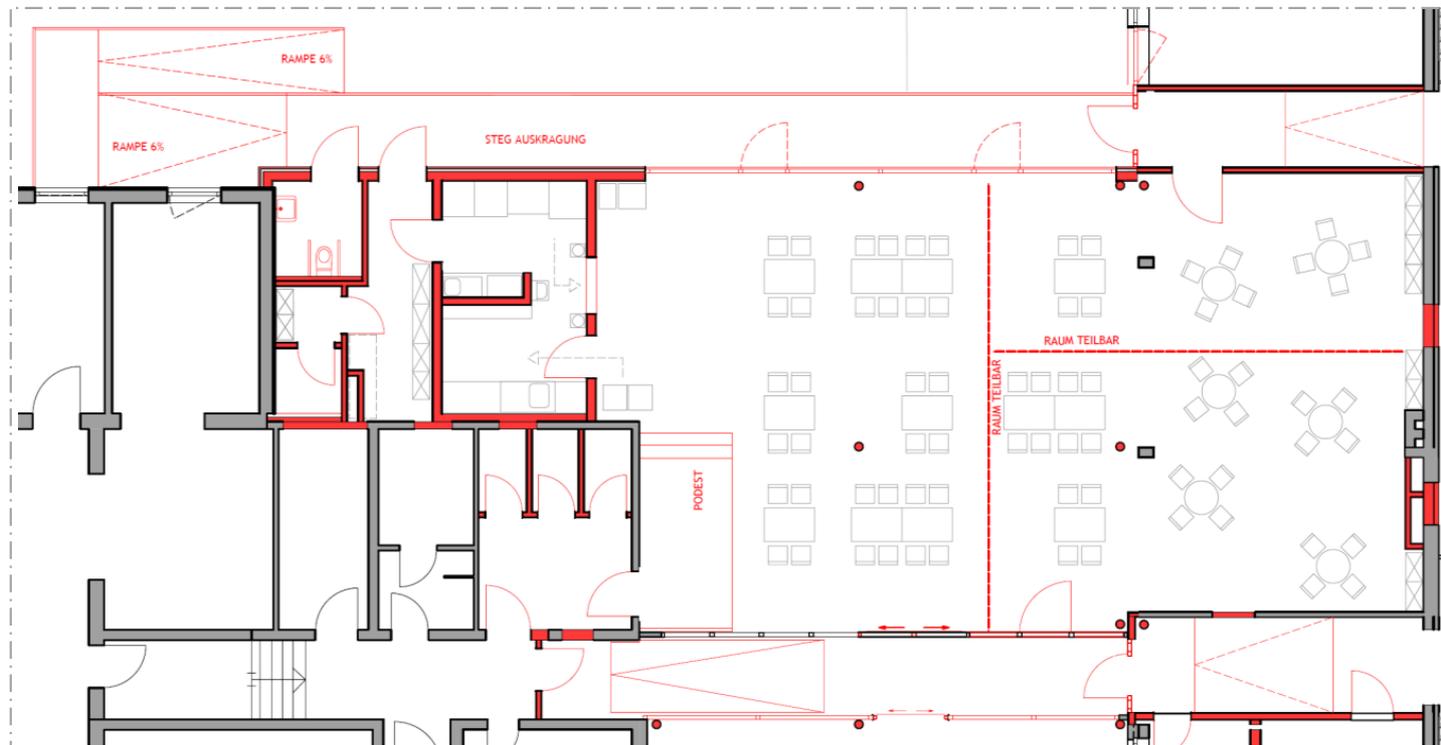
»» **Erweiterung der Klassenräume mit Aula und grüner Mitte im Zentrum der Schule eingebunden in das Gebäudeensemble**





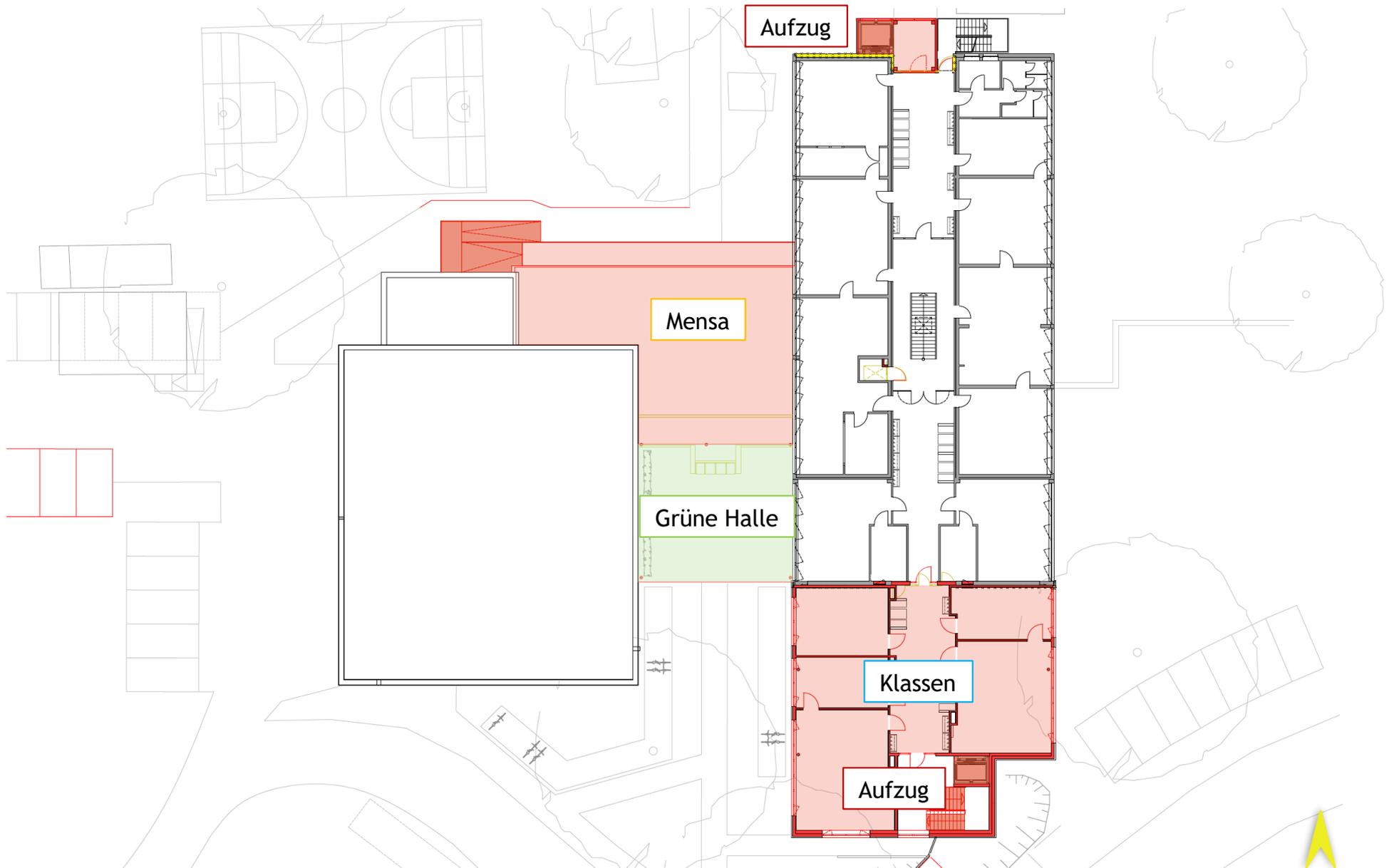
»» Entwurf



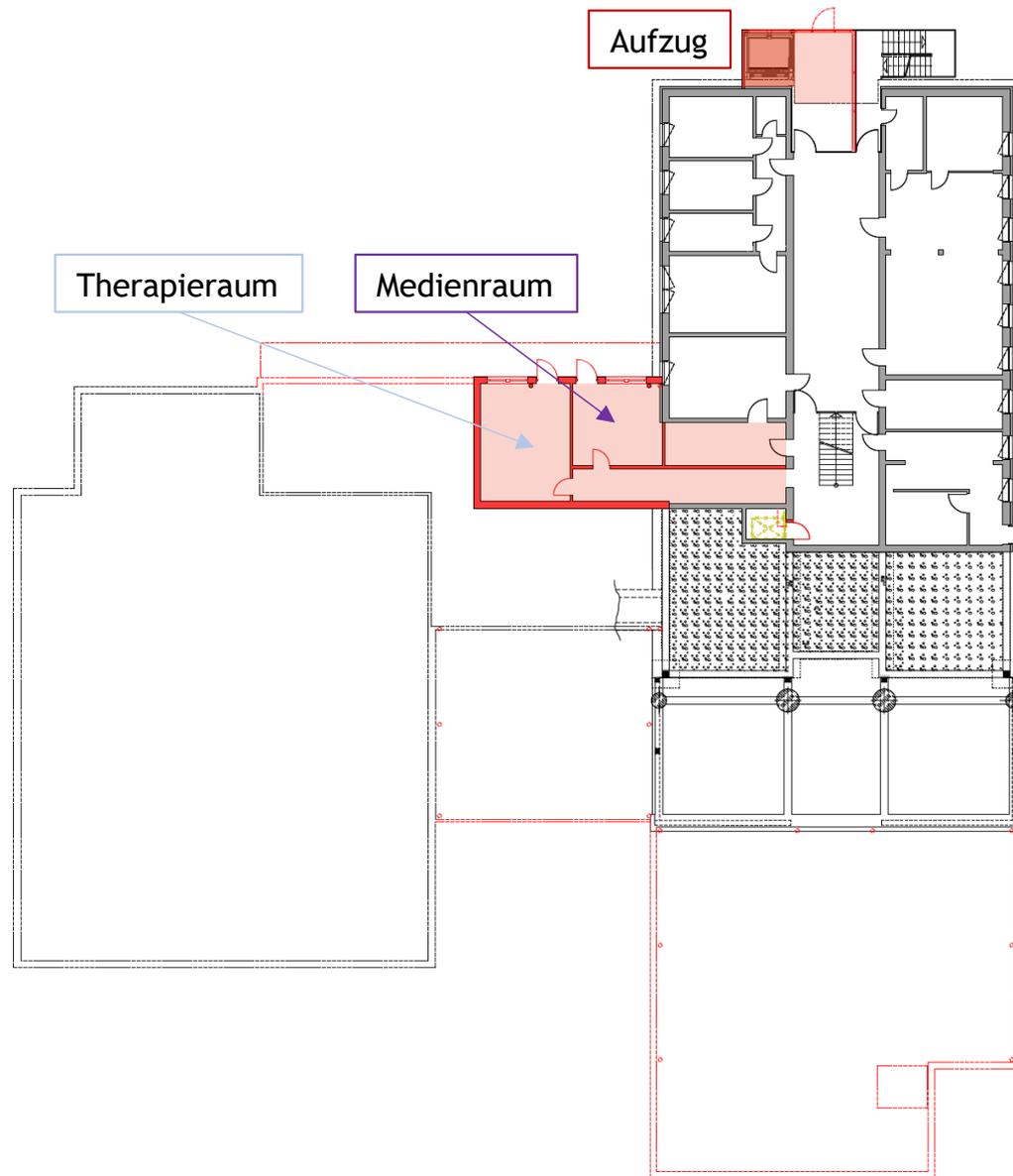
»» Mehrfachnutzung der Mensa / Aula

Die Mensa dient neben der Hauptnutzung des gemeinsamen Mittagessens der Lernenden auch als Ort für schulinterne Veranstaltungen. Zudem ist eine flexible Raumaufteilung durch Schallschutzvorhänge möglich.

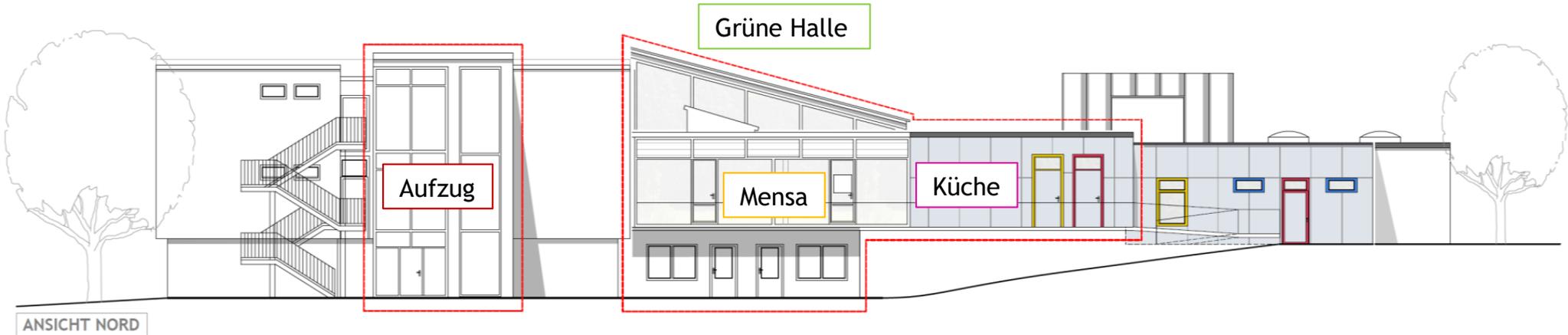
»» Entwurf



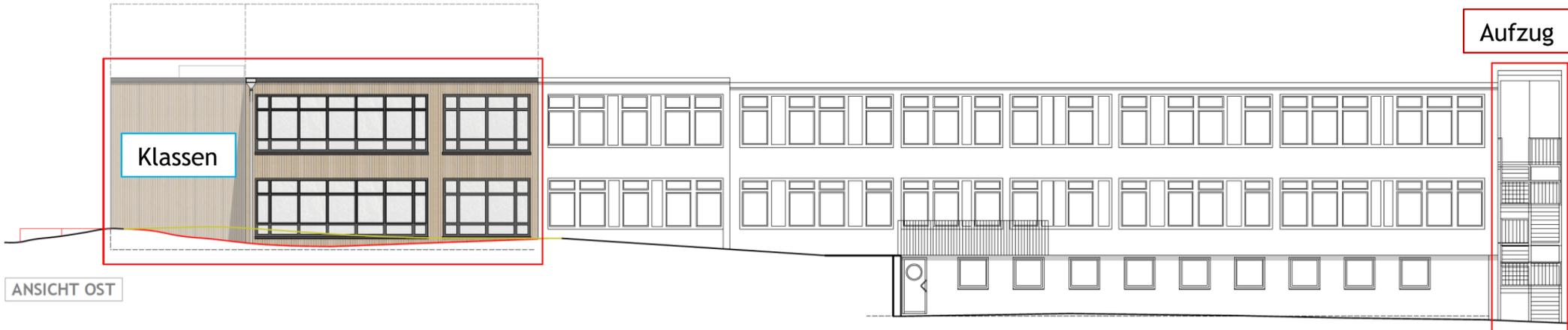
» Entwurf



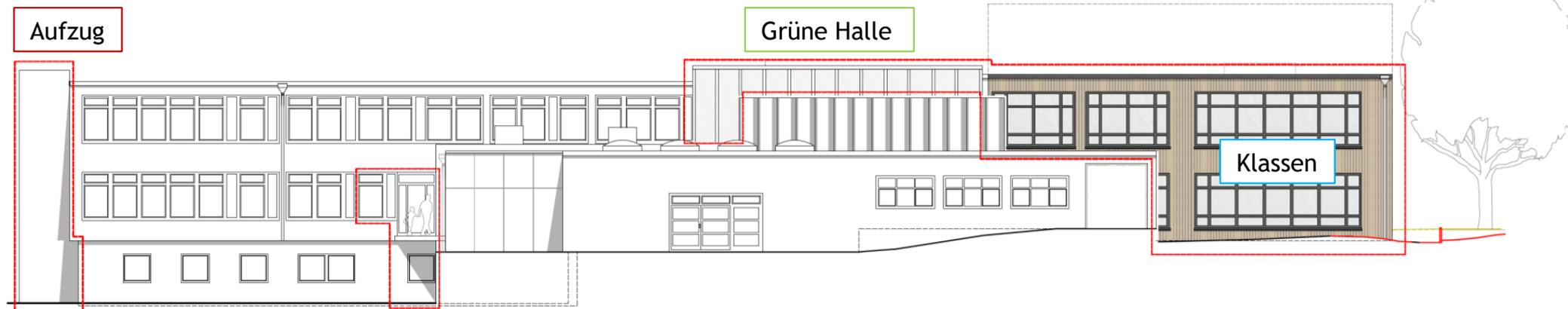
»» Ansicht Nord und Süd



»» Ansicht Ost und West



ANSICHT OST



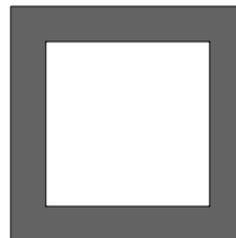
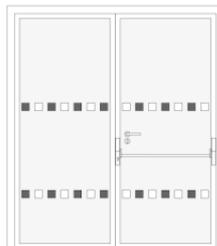
ANSICHT WEST



2.1 MAßNAHMEN ZUR BARRIEREFREIHEIT

»» Nach Anforderungen der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“
und der Schulbau-Richtlinie Schleswig-Holstein

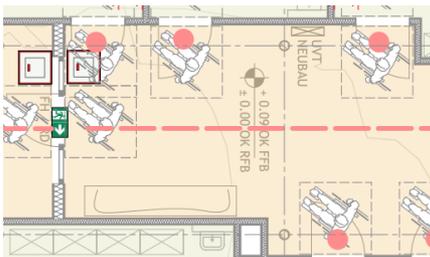
ORIENTIERUNG



Optische und haptische
Markierungen

Kontrastreiche Farbgestaltung,
wie beispielsweise
Lichtschalter und Türrahmen

LICHTFÜHRUNG



Visuelle Lichtführung

Linien- und Punktleuchten

In Abstimmung mit dem
Landesförderzentrum Sehen

BESCHILDERUNG



Taktile Beschilderungen

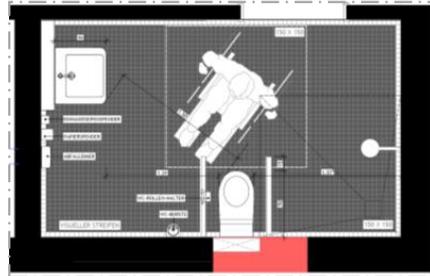
Taktile Orientierungspläne

Taktile Handlaufmarkierungen

2.1 MAßNAHMEN ZUR BARRIEREFREIHEIT

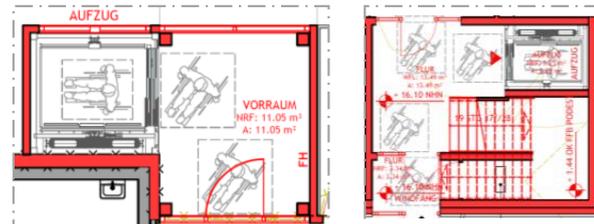
»» **Nach Anforderungen der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“
und der Schulbau-Richtlinie Schleswig-Holstein**

BARRIEREFREIES WC



Planung eines zusätzlichen barrierefreien WCs im Bestands-Klassengebäude.

BARRIEREFREIE FLUCHTWEGE



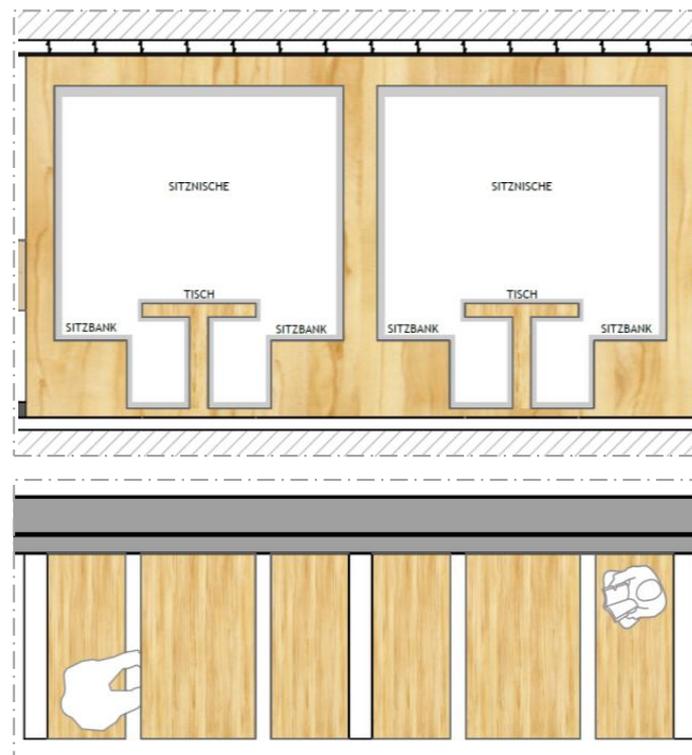
Planung von zwei barrierefreien Notfall-Aufzügen, die auch im Brandfall weiterhin benutzt werden können zur sicheren Entfluchtung aus dem Gebäude.

BARRIEREFREIE STELLPLÄTZE



Planung von vier zusätzlichen barrierefreien Stellplätzen südlich vom Gebäudeensemble.

»» Planung von Lerninseln als Sitznischen in den Flurzonen

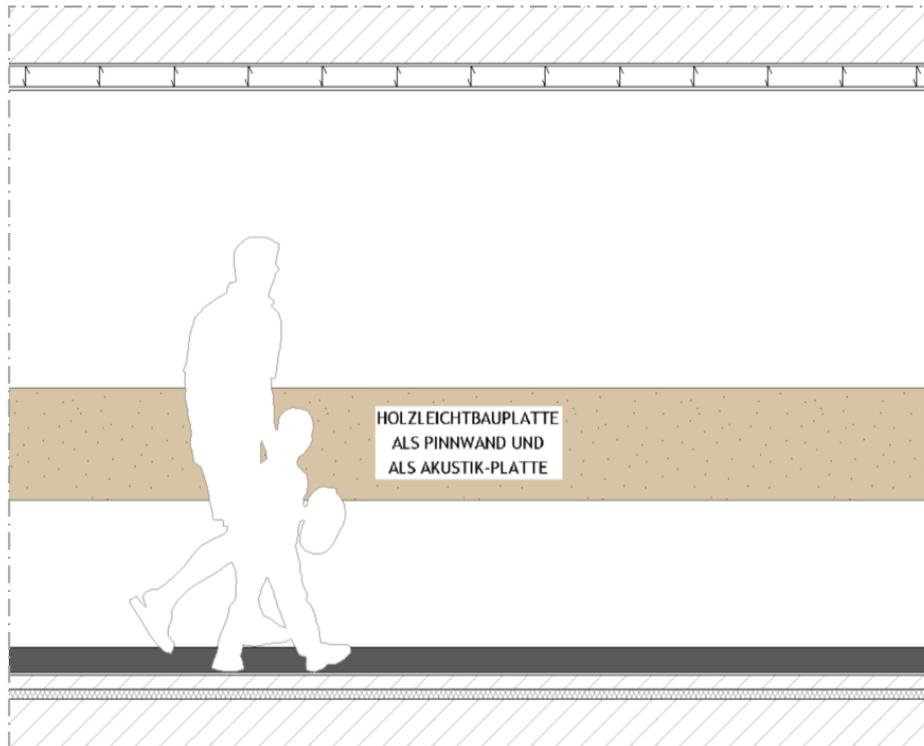


Lernzonen im Neubau und im Bestandgebäude
in den Fluren des Klassengebäudes

Geschlossene Sockelbereiche zur Bodenführung
sehbeeinträchtiger Menschen

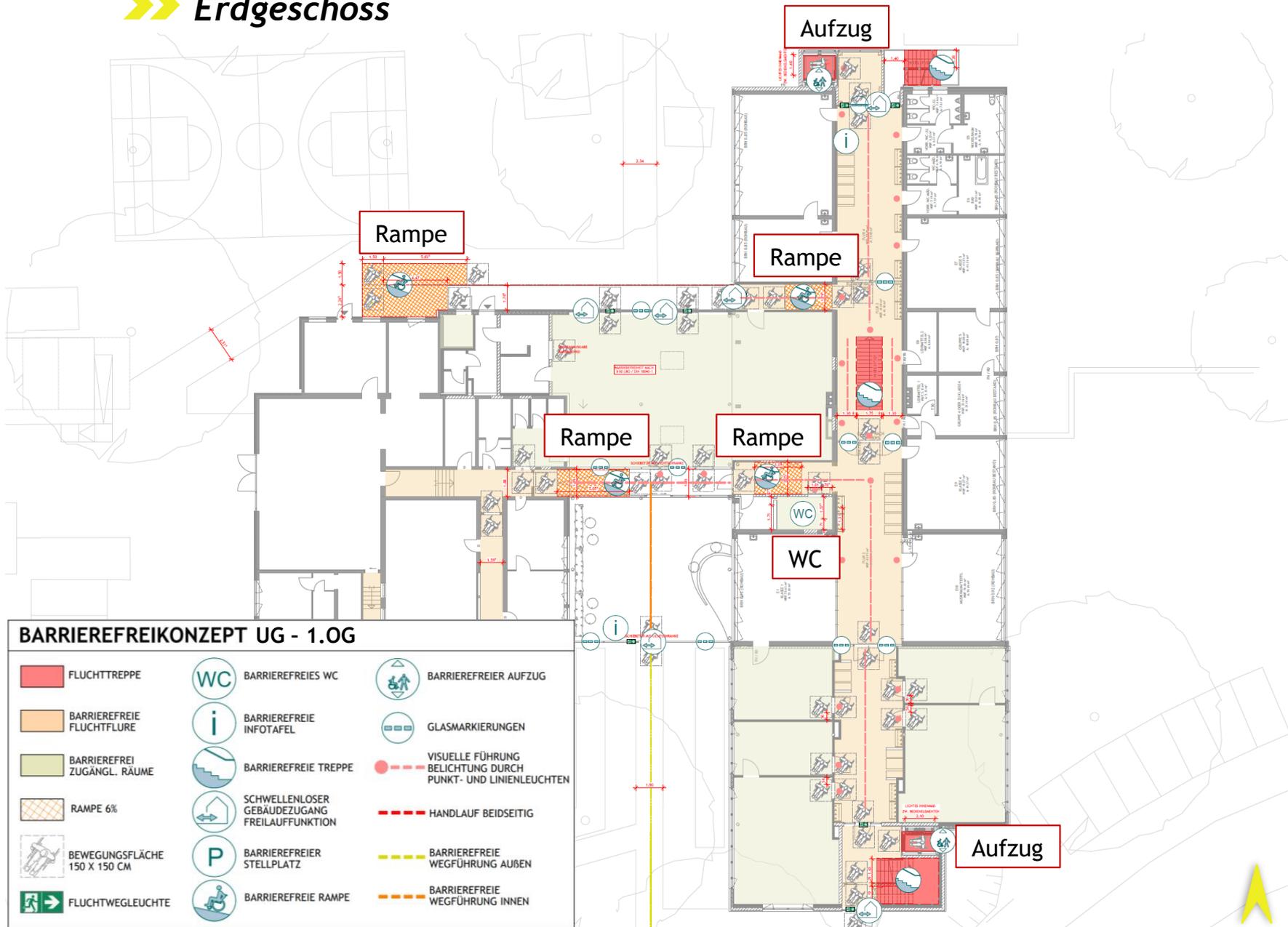
2.1 MAßNAHMEN ZUR BARRIEREFREIHEIT

»» Einsatz von Holzleichtbauplatten in den neuen und alten Fluren



- ✓ Pinnwandnutzung
- ✓ Akustische Wirkung
- ✓ Visuell leitende Funktion durch Kontrast zu weißen Wänden

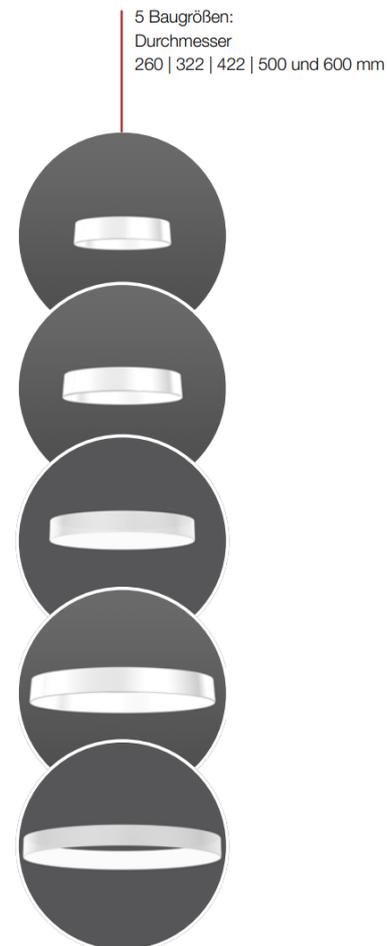
» Erdgeschoss





5.1 LEUCHTENTYPEN

»» **Leuchtentypen in verschiedenen Farben und Größen zur Unterstützung einer barrierefreien Orientierung**



»» *In Abstimmung mit dem Landesförderzentrum Sehen*



- Klassenzimmer:** Pendelleuchten, direktes und indirektes Licht, dimmbar, 4000 K, 1000 Lux
- Flure:** Pendelleuchten rund, dimmbar, 4000 K, Linienleuchten gependelt, dimmbar, 4000 K, 200 Lux
- Lerninseln** Pendelleuchten, direktes und indirektes Licht, dimmbar, 4000 K, 750 Lux
- Mensa:** Pendelleuchten rund, direktes und indirektes Licht, 750 Lux
- Nebenträume:** Einlegeleuchten in Rasterdecken
- Außenbereich:** Sicherheitsbeleuchtung





»» Vertikale Holzschalung (z.B. KEBONY)

- ✓ Nachwachsender Rohstoff
- ✓ Eingliederung in Materialien vor Ort
- ✓ Möglichkeit der Fortführung des Materials auf dem Bestandsgebäude

3.1 FASSADENMATERIAL HOLZ

»» *Durch Vorbehandlung kann die Beständigkeit einer Holzfassade auf mehrere Jahrzehnte verlängert werden.*



»» Holzfaserdämmung als natürlicher Rohstoff

- ✓ Nachwachsender natürlicher Rohstoff
- ✓ Resthölzer aus der Sägeindustrie

- ✓ Bindung durch holzeigenes Lignin
- ✓ Recycling gut möglich

- ✓ Sehr gute Wärmedämmung (WLG 040-055)
- ✓ Guter sommerlicher Wärmeschutz
- ✓ Diffusionsoffen, Feuchte regulierend

- ✓ Kontrollierte Brandeigenschaften (nicht rauchend, nicht abtropfend)

➤➤ ***Innenwände Neubau: Kalkzementputz für ein angenehmes Raumklima***



- ✓ Widerstandsfähig
- ✓ Feuchtigkeitsregulierend
- ✓ Ökologisch und baubiologisch unbedenklich
- ✓ Individuelle Oberflächenstrukturen möglich

3.4 FENSTER UND SONNENSCHUTZ

»» **Um den Sonnenschutz zu gewährleisten, werden außenliegende Raffstoreanlagen vor den Holz-Alu-Fenstern montiert.**

HOLZ-ALU-FENSTER



- ✓ 3-fach-Verglasung
- ✓ Holz als natürlicher Werkstoff
- ✓ Gute Wärmedämmung
- ✓ Variable Farbgestaltung
- ✓ Aluminium langlebig & pflegeleicht
- ✓ Hoher Einbruchschutz

RAFFSTORE AUSSENLIEGEND

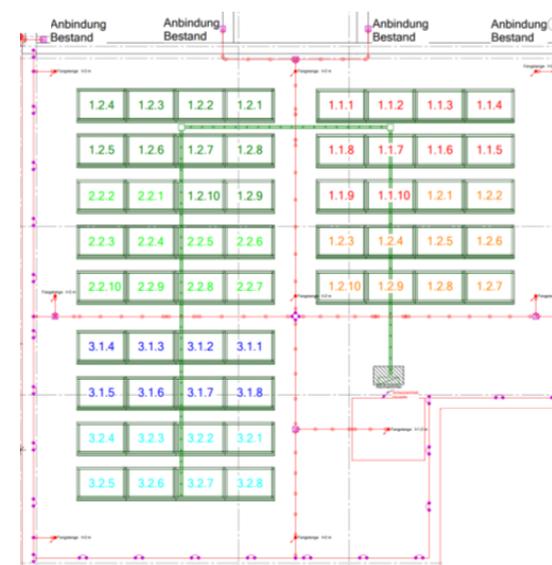


- ✓ Vor das Fenster montiert
- ✓ Automatische Steuerung
- ✓ Optimierter Lichteinfall
- ✓ Variable Farbgestaltung
- ✓ Windstabil
- ✓ Insektenschutz optional

3.5 PV-ANLAGE

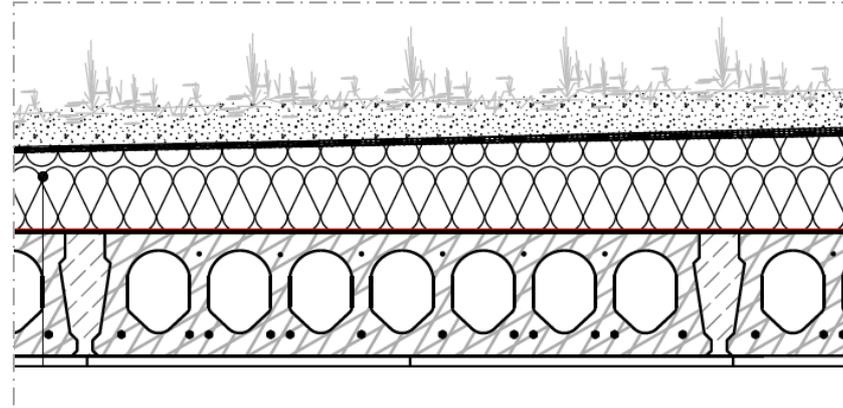
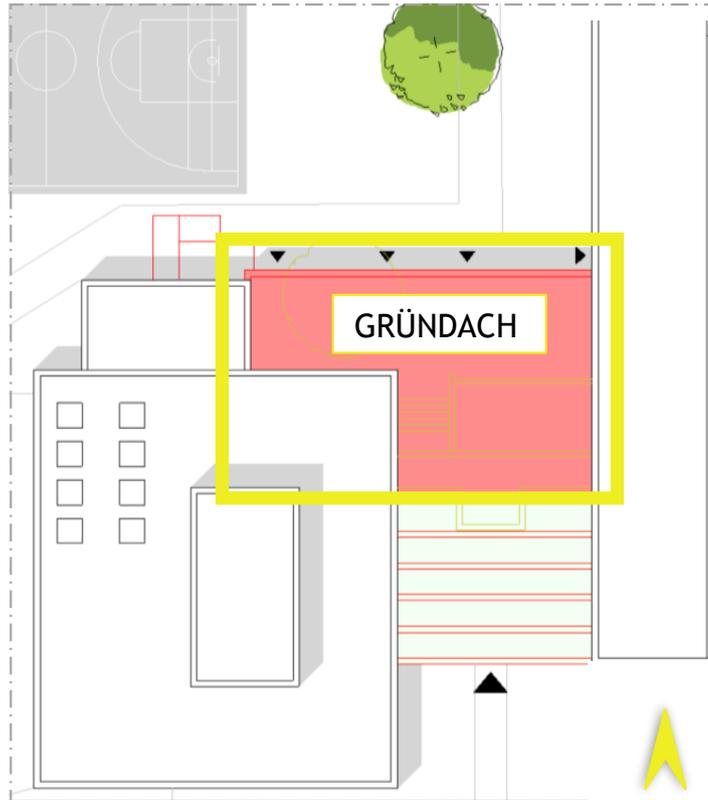
» Auf den Dächern des Klassenanbaus und der neuen Mensa findet die Montage von PV-Modulen statt.

Vermiedene CO₂-Emissionen: ca. 9.150 kg/Jahr



- Leistung PV-Anlage Mensa ca. 5,22 kWp
- Leistung PV-Anlage Anbau ca. 24,36 kWp
- Leistung PV-Anlage Gesamt ca. 29,58 kWp

- Eigenverbrauchsanteil ca. 65%
- Autarkiegrad ca. 36%

»» Planung eines Gründachs auf der Mensa

Detail Dachaufbau







Erweiterung der Schule am Noor, Eckernförde
Stand 21.11.2024



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**